

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 4. Mai 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0094-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3992/J betreffend "Wahlergebnisse der Wirtschaftskammerwahlen", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 4. März 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

#### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Die diesen Punkt der Anfrage einleitende Feststellung ist unzutreffend. Die gemäß § 119 Wirtschaftskammergesetz (WKG) sowie § 35 Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) rechtlich gebotenen Kundmachungen der Wahlbehörden sind vorschriftsgemäß erfolgt und im Internet allgemein zugänglich (<https://www.wko.at/Content.Node/wir/oe/StartseiteWirtschaftskammerwahlen.html>). Zudem haben alle Landeskammern detaillierte Angaben zur Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge in den verschiedenen Wahlkörpern entfallenen Stimmen über im Internet zugänglich gemacht (<https://ergebnispräsentation.wko.at/Wahl2015/StartErgebnis.aspx>).

#### **Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Im Rahmen der Urwahlen sind Stimmenzurechnungen von den Wahlbehörden weder vorgenommen worden noch haben solche zu erfolgen, siehe §§ 96 und 97 WKG.

### **Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:**

Rechtsgrundlagen für die Zurechnung von Stimmen sind: § 101 Abs. 3 lit. b, Abs. 7 und Abs. 10 WKG (Besetzung der Spartenvertretungen in den Landeskammern); § 102 Abs. 3 lit. b, Abs. 5 WKG (Besetzung der Spartenkonferenz in den Landeskammern); § 104 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b WKG (Bestellung weiterer Mitglieder des Wirtschaftsparlamentes in den Landeskammern); § 106 Abs. 1 WKG (Bestellung weiterer Mitglieder des Erweiterten Präsidiums in den Landeskammern); § 107 Abs. 3 lit. b, Abs. 5 und Abs. 8 WKG (Besetzung der Fachverbandsausschüsse); § 109 Abs. 3 lit. b WKG (Besetzung der Spartenvertretungen der Bundeskammer); § 110 Abs. 3 lit. b WKG (Besetzung der Spartenkonferenz der Bundeskammer); § 112 Abs. 1 WKG (Bestellung weiterer Mitglieder des Wirtschaftsparlamentes der Bundeskammer); § 114 Abs. 1 WKG (Bestellung weiterer Mitglieder des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer); § 117 Abs. 1 WKG (Bestellung des Kontrollausschusses der Bundeskammer).

Die tatsächlichen Zurechnungen beruhen auf Absprachen zwischen den wahlwerbenden Gruppen über die Zusammenarbeit und werden nach der jeweiligen Wahl auf Grund des Wahlergebnisses getroffen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-05-04T14:15:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	wefFAXW9mOLvlISyqH/dlH19xVYimCIEFtKJrOa1ptRC3BR5bo3QeavpkwDsyouOEdb5/tcFgchw87ryHmd4AueZufZrxlp2CFVlbo51v9J0N+Fw07EnGlcpObvVfIW2VHJSs394QbRwi1u7djkU1LxtVjKmstRÖEsDThKs04/uv68PMlueeYPHni6tOAHyLb0Qp5i3Y+SesGXTMDpd5GFkHcIzCSi697sRN3ep12pPE1t8ubY0SeB1k6DzacUBLOkwaOj2uYljUjkcfFW/N8ZRme9ZdiLwa7cWC9TJ6og7pLrc05KDLFF+4ksYlACu6G0xn8JSiCrI4GDXpQ==	